

Ersatzversorgung Strom für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß §38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung, versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung entnehmen Sie bitte den unten aufgeführten Preisen.

Grundsätzlich dauert die Ersatzversorgung bis zu drei Monate. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Stromliefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Strompreise für die Ersatzversorgung – Energiepreis: 25,20 ct/kWh

zzgl. jeweils geltende Netzentgelte, Konzessionsabgabe, gesetzliche Abgaben, Umlagen und Steuern (derzeit Umlagekosten KWKG, §19 StromNEV-Umlage, Offshore, Strom- und MwSt.) in der jeweils festgelegten Höhe.